

# Pulsnitzer Wochenblatt

Bezirksanzeiger

und Zeitung Postjcheck-Konto Leipzig 241 27. Gem.-Giro-R. 146



**Erscheint:** Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.

Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgend welcher Störung des Betriebes der Zeitung oder der Beförderungseinrichtungen hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. — Vierteljährlich M 7.50 bei freier Zustellung; bei Abholung vierteljährlich M 7.—, monatlich M 2.35, durch die Post abgeholt M 7.50.

Inserate sind bis vormittags 10 Uhr anzugeben. Die sechsmal gepaltene Zeitzeile (Masse's Zeilenmesser 14) 100 Pfg., im Bezirke der Amtshauptmannschaft 85 Pfg., im Amtsgerichtsbezirk 70 Pfg., Amtliche Zeile M 3.—, 2.50 und 2.10. Restame M 2.—. Bei Wiederholung Rabatt. — Zeitraubender und tabellarischer Satz mit 25 % Zuschlag. Bei zwangsweiser Anzeigung der Anzeigengebühren durch Klage oder in Konkursfällen gelangt der volle Rechnungsbetrag unter Wegfall von Preisnachlaß in Anrechnung.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen des Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz, des Kommunalverbandes und Finanzamts Ramenz, der Ministerien und der Gemeindeämter des Bezirkes.

Hauptblatt und älteste Zeitung in den Ortschaften des Pulsnitzer Amtsgerichtsbezirks: Pulsnitz, Pulsnitz M. S., Bollung, Großröhrsdorf, Bretznitz, Hauswalde, Ohorn, Obersteina, Niedersteina, Weißbach, Ober- und Niederlichtenau, Friedersdorf, Thiemendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Lichtenberg, Klein-Dittmannsdorf.

Geschäftsstelle: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 265.

Druck und Verlag von E. A. Förster's Erben (Inh. J. W. Mohr).

Schriftleiter: J. W. Mohr in Pulsnitz.

Nummer 126.

Sonnabend, den 4. September 1920.

72. Jahrgang

## Amtlicher Teil.

### Saatgutverkehr mit Getreide.

Als Saatgut darf nur verwendet werden:

an Winterroggen	auf das Hektar	155 Kilogramm,
" Sommerroggen	" "	160 "
" Winterweizen	" "	190 "
" Sommerweizen	" "	185 "
" ungegerbtem Spelz	" "	300 "
" Spelzkernen	" "	210 "
" Gerste	" "	160 "
" Hafer	" "	150 "

Bei Milchfrucht gelten diese Maße nach dem Milchverhältnis der Früchte.  
Das Wirtschaftsministerium hat jedoch ausnahmsweise für Winterroggen die Erhöhung der Saatgutmenge auf 170,5 Kilogramm für den Hektar für die nachstehenden Gemeinden wegen ihrer geringen Bodenlage bewilligt: Ramenz, Pulsnitz, Königsbrück, Bernbruch, Biebla, Bilschheim, Böhra, Brauna, Bretznitz, Bulleritz, Cöfel, Cunnersdorf, Cunnemitz, Deutschbasels, Döbra, Friedersdorf, Gelenau, Gersdorf, Gottschdorf, Gräfenhain, Gränze, Großgabel, Großnaundorf, Großröhrsdorf, Güllingraben, Hästlich, Hausdorf, Hauswalde, Sennersdorf, Hakenberg, Jezu, Kindisch, Kleindittmannsdorf, Koßlich, Krakau, Laske, Laupniz, Lichtenberg, Liebenau, Lieske, Lückersdorf, Lüttichau, Müßritz, Mittelbach, Möhrschorf, Nauplitz, Neukirch, Niederlichtenau, Niedersteina, Oberlichtenau, Obersteina, Ohorn, Öhling, Petershain, Plskowitz, Pulsnitz M. S., Rabitz, Rehsdorf, Reichenau, Reichenbach, Röhnsdorf, Rohna, Rosenthal, Schiedel, Schmedawitz, Sameritz, Samsorkau, Schönbach, Schönitz, Schwepitz, Schönsdorf, Sella, Skaska, Steindorn, Stenz, Strahmgraben, Trado, Bollung, Weißbach b. Königsbr., Weißbach b. Pulsn., Weißg., Wiesla, Wetsholz, Werna, Zochau, Zschorna.

Ramenz, am 1. September 1920.  
Die Amtshauptmannschaft für den Kommunalverband.

### Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Da die Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche einen immer bedrohlicheren Charakter annimmt und der Umfang des Seuchengebietes sich täglich vergrößert, sieht sich die Amtshauptmannschaft veranlaßt, nachstehend nochmals die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche zur Kenntnisnahme und Nachachtung für sämtliche Klauenbesitzer zum Ausdruck zu bringen:

Von jedem Ausbruch oder jedem Verdacht der Maul- und Klauenseuche ist unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

Jeder Ausbruch von Maul- und Klauenseuche wird amtlich besonders bekanntgemacht und dabei das Sperrgebiet, das Beobachtungsgebiet und das Schutzgebiet besonders bezeichnet.

1. Für den Bereich des Sperrgebietes gelten folgende Bestimmungen:

An den Haupteingängen des Sperrgebietes sind Tafeln anzubringen mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift: „Maul- und Klauenseuche. Sperrbezirk. Einfuhr und Durchstreifen von Klauenvieh, sowie Durchfahren mit Wiederkaüergespinnen verboten!“ Am Seuchengehöft selbst ist eine Tafel mit der Aufschrift: „Maul- und Klauenseuche“ anzubringen.

Sämtliches Klauenvieh nicht verseuchter Gehöfte des Sperrgebietes unterliegt der Absonderung im Stalle. Jedoch darf das absondernde Klauenvieh mit Erlaubnis der Kreis- oder Amtshauptmannschaft nach vorheriger bezirksärztlicher Untersuchung zur sofortigen Schlachtung entfernt werden. Dagegehende Befehle sind schriftlich bei der Kreis- oder Amtshauptmannschaft einzureichen.

Sämtliche Hunde sind festzuhegen. Der Festlegung ist das Fahren an der Leine und bei Ziehunden die feste Anseherung gleichzuerachten. Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd ohne Leine kann gestattet werden. Geflügel ist so zu verwahren, daß es das Gehöft nicht verlassen kann.

Schlachtern und Viehkäseherern, sowie Händlern und anderen Personen, die gewerbsmäßig in Ställen verkehren, ferner Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben (Hausierhändler) und Aufkäufern ist das Betreten aller Ställe und sonstiger Standorte von Klauenvieh im Sperrbezirke, desgleichen der Eintritt in die Seuchengehöfte überhaupt, verboten.

Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk, sowie das Durchstreifen von solchem Vieh durch das Sperrgebiet ist verboten. Dem Durchstreifen von Klauenvieh ist das Durchfahren mit Wiederkaüergespinnen gleichzustellen. Die Einfuhr von Klauenvieh zur sofortigen Schlachtung im Falle eines besonderen wirtschaftlichen Bedürfnisses, auch zu Nug- oder Zuchtzwecken kann gestattet werden.

2. Für das Beobachtungsgebiet gilt folgendes:

Aus dem Beobachtungsgebiete darf Klauenvieh ohne polizeiliche Genehmigung nicht enthernt werden. Auch ist das Durchstreifen von Klauenvieh und das Durchfahren mit fremden Wiederkaüergespinnen durch das Beobachtungsgebiet verboten.

Die Ausfuhr von Klauenvieh zum Zwecke der Schlachtung ist, wenn die frühestens 48 Stunden vor dem Abgange der Tiere vorzunehmende tierärztliche Untersuchung ergibt, daß der gesamte Viehbestand des Gehöftes noch seuchefrei ist, zu gestatten und zwar:

- nach Schlachtplätzen in der Nähe liegender Orte,
- nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen zur Weiterbeförderung nach Schlachtplätzen und öffentlichen Schlachthäusern, vorausgesetzt, daß diesen die Tiere auf der Eisenbahn unmittelbar oder von der Entladestation aus zu Wagen zugeführt werden.

Die Ausfuhr von Klauenvieh zu Nug- oder Zuchtzwecken darf nur mit Genehmigung der Kreis- oder Amtshauptmannschaft erfolgen.

3. Für die Orte des Schutzgebietes (15 Km. Umkreis) ist verboten:

- der Auktions- und Marktverkehr mit Klauenvieh sowie marktähnlichen Veranstaltungen.
- der Handel mit Klauenvieh, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks, der gewerblichen Niederlassung des Händ-

lers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet. Unter dieses Verbot fällt auch das Auffuchen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführung von Tieren und das Aufkaufen von Tieren durch Händler.

c) Versteigerung von Klauenvieh. Das Verbot findet keine Anwendung auf Viehversteigerung auf dem eigenen, nicht gesperrten Gehöfte des Besitzers, wenn nur Tiere zum Verkauf kommen, die sich mindestens drei Monate im Besitz des Versteigerers befinden.

d) Öffentliche Tiersehauen mit Klauenvieh.

e) das Weggeben von nicht ausreichend erhitzter Milch aus Sammelmolkereien an landwirtschaftliche Betriebe, in denen Klauenvieh gehalten wird, sowie die Verwertung solcher Milch in den eigenen Viehbefänden der Molkerei, ferner die Entfernug der zur Anlieferung der Milch und zur Vblieferung der Milchrückstände benutzten Gefäße aus der Molkerei, bevor sie innen und außen mit heißer SodaLösung desinfiziert sind.

Weiter ist noch besonders angeordnet worden, daß den Bewohnern von Seuchengehöften, sowie allen in den Seuchengehöften beschäftigten Personen der Besuch von Tanzstätten, sowie von Schieß- und anderen öffentlichen Volksfesten verboten ist.

Die Gendarmerie des Bezirkes ist angewiesen worden, ein erhöhtes Augenmerk auf die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen zu richten und Uebertretungen unmissverständlich zur Anzeige zu bringen. Die gleiche Ueberwachungsstätigkeit und Anzeigenerstattung wird den Herren Gemeindevorständen und ihren Hilfspersonen zur Pflicht gemacht.

Zu widerhandlungen werden nach den einschlagenden gesetzlichen Vorschriften strafrechtlich verfolgt werden.

Ramenz, den 2. September 1920.

### Die Amtshauptmannschaft.

### Ausgabe der neuen Fett- und Milchkarten.

Der Ausgabebetrag der neuen Landesfett-, Vollmilch- und Magermilchkarten wird von den Gemeindebehörden bekanntgegeben. Die Anmeldung der Landesfettkarten hat sofort nach Empfang beim Butterhändler, die Anmeldung der Milchkarten beim Landwirt oder Milchhändler zu erfolgen. Die Landesfettkarten sind mit dem Namen des Haushaltungsvorstandes zu versehen.

Die Händler und Landwirte haben die Ausweise zu 100 gebildet, bis 16. September 1920 bei der Gemeindebehörde abzugeben, welche sie dann bis zum 20. September 1920 mit den ausgefüllten Butterkundenlisten der Amtshauptmannschaft zu übergeben hat.

Sämtliche Landesfettkarten und Anmeldeausweise haben den Stempel der Gemeindebehörde zu tragen. Nicht gestempelte Ausweise werden zurückgewiesen.

Bei Empfangnahme der Landesfettkarten hat jeder Versorgungsberechtigte anzugeben, bei welchem Butterkleinhändler die zugeteilten Fettkarten angemeldet werden. Der Butterkleinhändler muß der Markenausgabestelle unbedingt zuverlässig angeben werden, denn diesem wird nach den Aufstellungen die Butter und auch das Schmalz zugeteilt.

Den Versorgungsberechtigten darf von seiten der Markenausgabestelle keinerlei Anweisung gegeben werden, bei welchem Kleinhändler die Anmeldung der Landesfettkarten erfolgen soll.

Es wird noch besonders darauf hingewiesen, daß die von den Gemeinden zur Anmeldung gegebenen Termine, sowie die von der Amtshauptmannschaft zur Einreichung der Butterkundenlisten und Anmeldeausweise gesetzten Fristen genau eingehalten werden müssen, da sonst eine rechtzeitige und zureichende Belieferung in Frage gestellt wird.

Ramenz, am 2. September 1920.

### Die Amtshauptmannschaft für den Kommunalverband.

### Nährmittelabgabe.

Von Mittwoch, den 8. September ab kommen durch die Kleinhändler des Bezirkes auf die Abschnitt 66 der Allgemeinen Nährmittelkarte und der Kindernährmittelkarte einhalb Pfund gesch. Nissen zum Preise von Mk 1.— zur Ausgabe.

Lüten sind vom Empfänger mitzubringen.

Ramenz, am 2. September 1920.

### Die Amtshauptmannschaft für den Kommunalverband.

In das hiesige Handelsregister ist heute auf Blatt 38, die Firma E. G. Hübner, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Pulsnitz betreffend, eingetragen worden: Der Gesellschaftsvertrag ist durch Beschluß der Gesellschafter vom 3. April 1920 laut notarieller Niederschrift von diesem Tage abgeändert worden.

Das Stammkapital ist auf fünfhunderttausend Mark erhöht worden.

Amtsgericht Pulsnitz, den 27. August 1920.

Durch Ausschlußurteil des Amtsgerichts Pulsnitz vom 31. Juli 1920 sind für kraftlos erklärt worden:

1) der Hypothekenbrief vom 24. Februar 1906 über eine Forderung von 1000 Mark s. A. eingetragen auf Blatt 1006 Bt. III Nr. 12 des Grundbuchs für Pulsnitz für Friedrich Bernhard Köhlich in Bretznitz,

2) der Hypothekenbrief vom 7. Februar 1906 über eine Forderung von 30000 Mark s. A. eingetragen auf Blatt 690 Bt. III Nr. 44 des Grundbuchs für Großröhrsdorf für Adolf Theodor Nische, Baumeister in Großröhrsdorf.

Amtsgericht Pulsnitz, den 17. August 1920.

Das Konkursverfahren über den Nachlaß des verstorbenen Fabrikdirektors Rudolph Leberrecht Opitz in Pulsnitz wird nach Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Amtsgericht Pulsnitz, am 3. September 1920.

